

Leitfaden

Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Vorwort

Wer in letzter Zeit die Gelegenheit hatte durch bayrische Landschaften zu reisen, dem werden die vielen blau schimmernden Photovoltaikanlagen auf den Dächern nicht entgangen sein. Mit dieser gewaltigen Dichte an Anlagen konnte der Anteil an Photovoltaikstrom in Bayern innerhalb weniger Jahre von wenigen Promille auf über 10 % gesteigert werden.

Wenn man noch etwas genauer hinsieht, bemerkt man, dass der Großteil der Anlagen auf Gebäuden mit landwirtschaftlicher Nutzung errichtet wurde. Neben dem Förderregime in Deutschland sind es vor allem die vielen großen Dachflächen und der relative hohe Stromverbrauch in der Land- und Forstwirtschaft, der den großen Anteil der Photovoltaik im diesem Bereich begünstigt hat.

Diese optimalen Bedingungen in der Land- und Forstwirtschaft für die Errichtung von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen wird der Klima- und Energiefonds nun mit einem speziellen Förderprogramm für die Land- und Forstwirtschaft unterstützen. Und zwar mit Hilfe des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 (LE 14-20), mit dem, zusätzlich zum Budget des Klima- und Energiefonds, weitere Budgetmittel der Europäischen Union erschlossen werden sollen.

Neben dem Förderprogramm für Kleinanlagen bis 5 kW Leistung, bei dem heuer bis zu 60 Megawatt (MW) zusätzliche „grüne“ Stromerzeugungsleistung ermöglicht werden, sind durch dieses Programm weitere 14 MW elektrische Leistung aus einer erneuerbaren Energiequelle für die Energiewende möglich. Im Konzert mit den anderen verfügbaren Fördertöpfen ist dies ein wichtiger und beständiger Weg in unsere Energiezukunft.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an dieser Förderaktion zu beteiligen, und freuen uns auf eine sonnige Zukunft.



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, statio-näre Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb. Der Einbau von gebrauchten PV-Modulen wird nicht gefördert.

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen größer 5 kW_{peak} und bis inklusive 30 kW_{peak}. Land- bzw. Forstwirten/Land- bzw. Forstwirtinnen, die Photovoltaik-Anlagen mit einer Größe von 5 kW_{peak} und kleiner errichten wollen, wird empfohlen, im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2015“ des Klima- und Energiefonds einzureichen (www.pv.klimafonds.gv.at). Für Anlagen >30 kW_{peak} besteht keine Fördermöglichkeit im Rahmen des Pro-gramms.

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigen-regie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen. Die errichtete Photovoltaik-Anlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestim-mungsgemäßen Betrieb bleiben. Pro AntragstellerIn und pro Standort kann nur für 1 Photovoltaik-Anlage angesucht werden. Anlagenerweiterungen sind möglich (siehe Punkt „Anlagenerweiterung/Zusätzliche Förde-rungen“).

Die Antragstellung um EU-Finanzierung erfolgt auto-matisch mit Antragstellung im Rahmen der gegen-ständlichen Förderaktion.

Antragsberechtigte und Fördersätze

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aus Gemeinden mit einer EinwohnerInnenzahl <30.000. Ein Antrag auf Förderung kann von österreichischen land- und forstwirtschaft-lichen Betrieben mit entsprechender Betriebsnummer (LFBIS-Betriebsnummer) gestellt werden.

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rück-zahlbaren Pauschalbetrag, der nach Umsetzung und Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt wird. Die Förde-rung wird mit nachstehenden Pauschalen berechnet, allerdings bis zu maximal 40 % der anrechenbaren förder-fähigen Kosten. Gefördert werden nur Nettokosten. Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss von einem befugten Unternehmen auf den/die Antrag-stellerIn ausgestellt sein.

- Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen zwischen größer 5 und maximal 30 kW_{peak} gilt die Förderpauschale von 275 Euro/kW_{peak}.
- Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) zwischen größer 5 und maximal 30 kW_{peak} gilt die Förderpauschale von 375 Euro/kW_{peak}.

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauele-ment“ umfasst Teile der Bauwerkshülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen). Ausdrücklich ausgeschlossen sind somit Photovoltaik-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen über-nehmen. Zu diesen nicht-gebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, die die Funktion des Daches eines Carports, einer Terrasse, eines Eingangsbereiches, eines Balkons oder eines Gartenhauses übernehmen.

Auswahlverfahren ent-sprechend dem Förder-programm LE 14-20:

Das Förderprogramm „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ des Klima- und Energiefonds wird im Rahmen des „Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“ (LE 14-20) durch-geföhrt. In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen des För-de-rramms LE 14-20 geprüft. Für die Auswahl zur Förde- rung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Pro-gramm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum Stichtag (siehe Punkt „Einreich-fristen“) nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berück-sichtigt. Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen. Die entsprechenden Auswahlkriterien, die für eine LE-14-20-Förderung zu erfüllen sind, finden Sie in Tabelle 1.

Tabelle 1: Auswahlkriterien

Auswahlkriterium		Mögliche Punkte
Positiver Umweltbeitrag Reduktion t CO ₂ /a	>5,5 t/a	2
	bis 5,5 t/a	1
Ökologische/Nachhaltige Aspekte PV in der Landwirtschaft – Anlagenart	Dachanlagen	2
	Freiflächen	1
Größe der Anlage	<15 kW	2
	15–30 kW	1
Kombination von Maßnahmen Anlage mit Speicher	ja	2
	nein	1
Ausrichtung der Anlage Ost-West	ja	2
	nein	1
Gesamtpunkteanzahl:		10
Mindestpunkteanzahl:		5

- Berechnung der CO₂-Einsparung mit 0,37 t/a pro kW_{peak}.
- Gebäudeintegrierte Anlagen sind wie Dachanlagen zu behandeln.
- Ost-West-Anlagen sind Anlagen, welche aus 2 Photovoltaik-Modulfeldern bestehen, die ungefähr in Richtung Westen und Osten orientiert sind.

Um als Projektmaßnahme im Rahmen des Programms LE 14–20 ausgewählt zu werden, ist bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestpunkteanzahl von 5 Punkten zu erreichen. Sollte diese Punkteanzahl nicht erreicht werden, besteht keine Fördermöglichkeit. Projekte, die die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden nach der erreichten Punkteanzahl gereiht und abhängig vom Budget für eine Förderung ausgewählt. Projekte mit gleicher Punkteanzahl werden bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Budgets in folgender Reihenfolge vergeben:

- Anlagen, die über einen Stromspeicher verfügen
- Danach erfolgt die Reihung nach dem Eingangsdatum bei der Abwicklungsstelle

Anmerkung: Sollten Anlagen mit Speicher über das vorhandene Budget hinaus eingereicht werden, entscheidet über die Reihung ebenfalls das Eingangsdatum. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden beim nächsten Termin zur Verfügung gestellt. Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch aufgrund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können in einer der nächsten Auswahlrunden übernommen werden.

Antragstellung und generelle Voraussetzungen

- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Die Antragstellung für die Förderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht (wobei immer der früheste Zeitpunkt maßgebend ist) erfolgen. Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert.
- Die Anlage muss innerhalb von 1 Jahr ab Förderzusage installiert und in Betrieb genommen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts.
- Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Programms LE 14–20 hinzuweisen. Die Publizitätsmaßnahmen des Klima- und Energiefonds sowie des BMLFUW für das Programm LE 14–20 sind dabei zu beachten.

Was wird gefördert

Gefördert werden netzgekoppelte Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden (Betriebs- oder Wohngebäude) oder auf bereits versiegelten Grundstücken von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Die maximal geförderte PV-Leistung liegt zwischen größer 5 und maximal 30 kW_{peak}.

Förderfähige Investitionskosten

- PV-Module
- Wechselrichter
- Batterien, Akkus
- Aufständerungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschränkumbau
- Blitzschutz, Datenlogger
- notwendiger Umbau des Zählerkastens
- Planung (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkennbaren Netto-Investitionskosten)

Welche Kosten können nicht gefördert werden

- Mehrwertsteuer
- neuer Zählerkasten, Zählertausch
- Entsorgungskosten

- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Displays
- Dacheindeckung, Laderegler
- Versicherungskosten
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Eigenleistungen

Anlagenerweiterung

Sollte an dem geplanten Projektstandort bereits eine Photovoltaik-Anlage bestehen, kann eine Anlagenerweiterung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ unter folgenden Bedingungen eingereicht werden:

- Der/Die FörderwerberIn ist verpflichtet, die Existenz der bestehenden Photovoltaik-Anlage bei Antragstellung bekannt zu geben.
- Es kann der bestehende Zählpunkt zur Stromeinspeisung der neuen Anlage verwendet werden.
- Sollte der eingespeiste Strom der bestehenden Anlage über eine Ökostromtarifförderung der OeMAG abgegolten werden, dann ist im Zuge der Endabrechnung der Anlagenerweiterung der mit der OeMAG abzuschließende Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom zum Marktpreis beizubringen.
- Sollte die bestehende Anlage im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ des Klima- und Energiefonds gefördert worden sein, sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.
- Sollte die bestehende Anlage unter Inanspruchnahme einer anderen Investitionsförderung errichtet worden sein (z. B. Land, Gemeinde), dann sind ebenfalls keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Zusätzliche Förderungen

Wird Ihre eingereichte Photovoltaik-Anlage im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ gefördert, kann für diese Anlage keine andere Bundesförderung wie z. B. Ökostromtarifförderung der OeMAG in Anspruch genommen werden. Ebenso kann die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ nicht mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft. Wenn dabei eine Doppelförderung festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen.

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchsersparungen

im Sinne des EEG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEG, ist nicht möglich.

Kostenerhöhungen und Projektänderungen

Bitte beachten Sie, dass Kostenerhöhungen und Projektänderungen nach Genehmigung nicht berücksichtigt werden können. Sollten sich bei Ihrem Projekt Kostenerhöhungen im Zusammenhang mit Projektänderungen vor Genehmigung ergeben, muss vor Beginn der zu ändernden Maßnahme die Abwicklungsstelle informiert und die Zustimmung eingeholt werden. Die Bestellung der wesentlichen Anlagenteile, die in der Projektänderung enthalten sind, darf erst nach Genehmigung

der KPC erfolgen. Sobald die Projektänderung von der KPC genehmigt wurde, gilt für diese Maßnahmen der Projektänderung das – vom eigentlichen Antrag abweichende – neue Bestelldatum.

Berechnung der Förderung

- Der Förderbarwert wird durch Multiplikation der relevanten Anlagengröße (kW_{peak}) mit der Pauschale für den jeweiligen Projekttyp ermittelt.
- Die Förderintensität darf die gemäß Beihilfenrecht vorgegebene Höhe von 40 % der anrechenbaren förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Die KPC ermittelt den Fördersatz für die Investition als Verhältnis des Förderbarwertes zu den förderfähigen Kosten. Sollte die zulässige Förderintensität überschritten werden, wird der Förderbarwert bis zum zulässigen Höchstwert reduziert.

Beispielrechnung für 20-kWp-PV-Anlage

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 20-kW-Anlage	26.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B.: Behördenabgaben)	2.000 Euro
förderfähige Kosten	24.000 Euro
maximaler Fördersatz entsprechend Beihilfenrecht	40 %
ergibt maximalen Förderbetrag nach Beihilfenrecht (förderfähige Kosten x Fördersatz)	9.600 Euro

Standardberechnung Pauschale

Anlagenleistung (20 kWp) x Förderpauschale (275 Euro/kWp)	5.500 Euro
Betrag ist geringer als maximaler Förderbetrag, daher	
Förderbarwert	5.500 Euro

Details zur Antragstellung

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Daten bzw. Unterlagen benötigt:

Im Rahmen der Online-Einreichung sind folgende Angaben anzugeben:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (wie Rechtsform, Betriebsnummer, Adresse)
- vertretungsbefugte Person des Antragstellers/der Antragstellerin (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse)
- Zustelladresse = Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin

- Kurzbezeichnung (= Projektbezeichnung) im Rahmen der Angaben zum Projekt
- Ansprechperson (Vor- und Nachname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Bankverbindung (IBAN, BIC)
- Angaben zum Betrieb: Branche (Landwirtschaft und Jagd bzw. Forstwirtschaft und Holzeinschlag), Betriebsgröße entsprechend der KMU-Definition
- Angaben zum Projekt (Anlagenart, Bestelldatum, Projektende, Projektstandort: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, BKI)
- Angaben zur Förderung (Angabe, ob weitere Förderungen, z. B. Landesförderungen, beantragt wurden)

- PlanerIn/BeraterIn/andere ProjektpartnerInnen, Hausbank
- Projektdaten (Anlagenart, Montageart, Gesamtleistung, Ertrag, Eigenverbrauch, Modul-Fabrikat, Fabrikat Wechselrichter, Kosten der PV-Anlage, Orientierung zur Himmelsrichtung)
- Zählpunktnummer*

Folgende Uploads sind bei der Antragstellung jedenfalls erforderlich:

- technische Kurzbeschreibung

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn einen Fördervertrag von der Abwicklungsstelle.

Nach Umsetzung der Maßnahme können die Endabrechnungsunterlagen an die Abwicklungsstelle übermittelt werden.

- gegebenenfalls neuer Vertrag mit der OeMAG (siehe Punkt „Anlagenerweiterung/Zusätzliche Förderungen“)

Nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen, welche im Rahmen der Endabrechnung durch die Abwicklungsstelle geprüft werden, erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung über die Auszahlung der Fördermittel. Die Auszahlung kann entsprechend den zur Endabrechnung erbrachten Rechnungen und Anlagendaten auch geringer als die zugesagte Förderung ausfallen.

Publizitätsmaßnahmen

Nach fertiger Umsetzung der Anlage ist an prominenter Stelle auf die Förderung aus Mitteln des Klima- und Energiefonds sowie des ELER-Programms hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.

Details zur Endabrechnung

Nach Genehmigung und Umsetzung Ihres Projekts sind die Unterlagen für die Endabrechnung bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung Ihrer Förderung.

Für die Abrechnung des Förderantrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zahlungsantrag: vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn unterfertigt
- Rechnungen (in Kopie bzw. elektronisch) ausgestellt auf den/die AntragstellerIn

Hinweis: Rechnungen über Gesamtkosten kleiner 200 Euro sind nicht förderfähig

- Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszug)
- 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Professionisten, welches aus den Teilen „Prüfbefund“ (2 Seiten), „Anlagenbuch – Photovoltaik-Anlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaik-Anlagen“ (3 Seiten) besteht
- Nachweis der Zählpunktnummer: schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber erforderlich (z. B. Netzzugangsvertrag)

Einreichfristen

Für die Programmausschreibung „Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ gelten folgende Fristen:

Start der Ausschreibung: 11.05.2015

Ende der Ausschreibung: 13.11.2015, 12:00 Uhr

Innerhalb dieses Zeitfensters können die Förderanträge bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingereicht werden. Es werden im Rahmen der Programmausschreibung insgesamt 4 Auswahlrunden durchgeführt.

Für die ersten 3 Auswahlrunden gelten folgende Fristen:

- 15.06.2015, 12:00 Uhr
- 31.07.2015, 12:00 Uhr
- 30.09.2015, 12:00 Uhr

Die letzte Auswahlrunde erfolgt nach dem Ende der Ausschreibung. Die Genehmigungen durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgen im

*]) Die Zählpunktnummer für den Netzparallelbetrieb der Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt. Achtung: Die Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung der Photovoltaik-Anlage ist üblicherweise nicht ident mit der bereits existierenden Zählpunktnummer für den Strombezug.

Anschluss an die Auswahlrunden im Juli 2015, im August 2015, im Oktober 2015 und im Dezember 2015.

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der 4 Auswahlrunden.

Budget

Für die Programmausschreibung „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ steht laut Jahresprogramm 2015 des Klima- und Energiefonds ein Gesamtbudget von 4 Mio. Euro zur Verfügung. Darin enthalten sind rund 1,87 Mio. Euro, die aus dem „Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung“ für das Jahr 2015 zur Verfügung stehen. Projekte, die aufgrund des bereits ausgeschöpften Budgets 2015 nicht mehr genehmigt werden können, werden in die erste Auswahlrunde des Jahres 2016, sofern Budgetmittel vorhanden sind, übernommen.

Rechtsgrundlage

- Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01)

Kontakt und Informationen

Einreichung

www.pv-lw.klimafonds.gv.at

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Serviceteam „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ der Kommunalkredit Public Consulting gerne zur Verfügung:

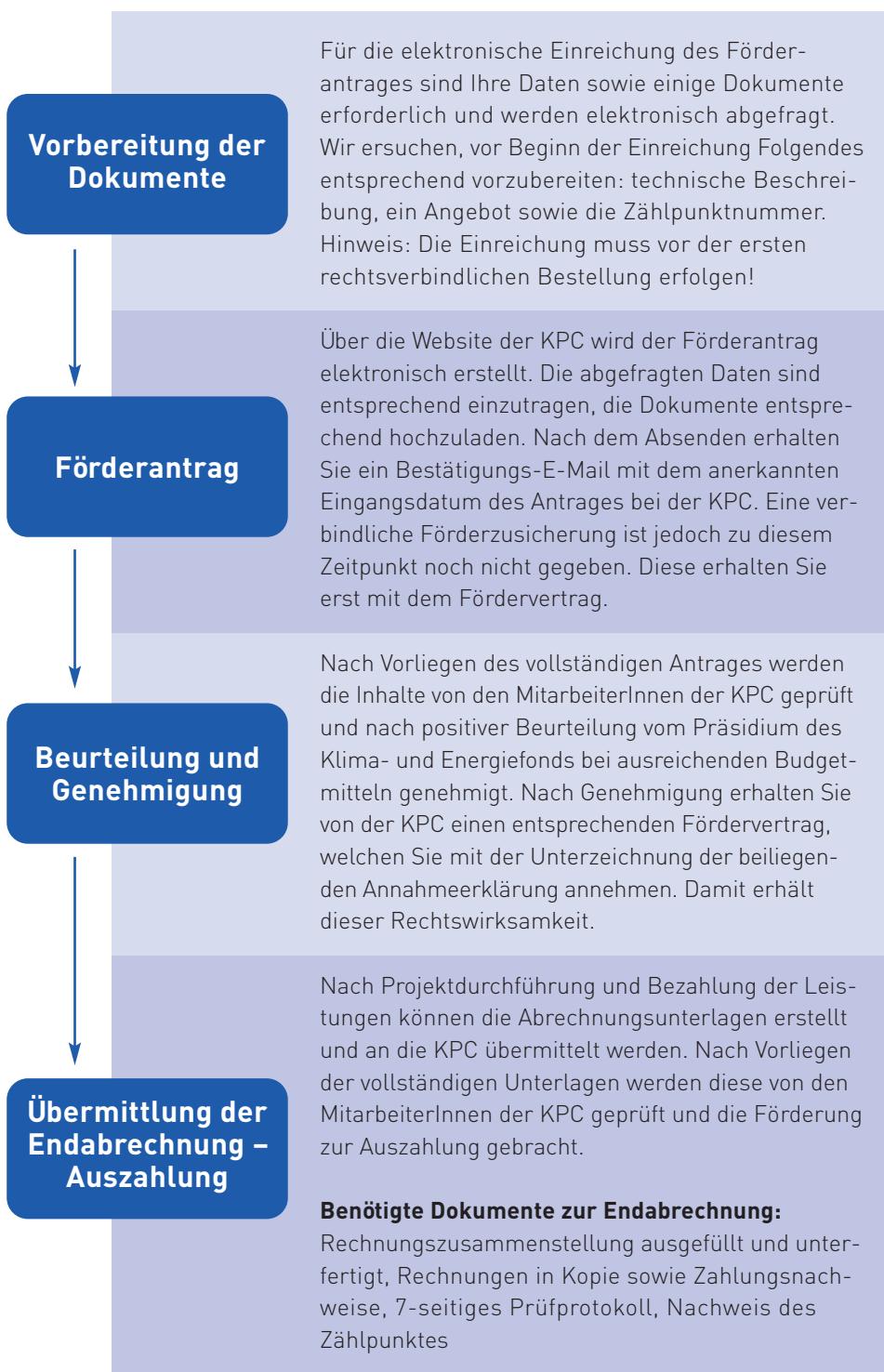
Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/316 31-713

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Förderablauf



Hinweis:
Die Projektumsetzung hat innerhalb 1 Jahres nach Genehmigung zu erfolgen

Durchlaufzeit vom Antrag bis zur Genehmigung ca. 4 Monate

Ab Vorlage der EA bis zur Auszahlung ca. 4 Monate

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:

Stefan Reininger
www.pv-lw.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Grafische Bearbeitung:

r+k kowanz

Fotos:

Klima- und Energiefonds/Ringhofer, fotolia.com/manfredxy

Herstellungsort:

Wien, Mai 2015

